

Neue Sportbootführerscheinverordnung

30.04.2017 Verbandsmitteilungen Aus Recht und Gesetz

Die neue Sportbootführerscheinverordnung tritt voraussichtlich im Mai 2017 in Kraft. So hat es das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verkündet.



EINE VERORDNUNG

Feststeht, dass die beiden aktuellen Sportbootführerscheinverordnungen für den See- und den Binnenbereich zu einer Verordnung zusammengefasst werden. Durch die Zusammenlegung wird es nur noch einen Sportbootführerschein geben, auf welchem jedoch die Geltungsbereiche Binnenschiffahrtsstraßen und/oder Seeschiffahrtsstraßen vermerkt werden können.

SCHECKKARTENFORMAT

Der neue Führerschein soll, wie der Pkw-Führerschein, im Scheckkartenformat ausgestellt werden. Die Scheckkarte wird voraussichtlich ab Januar 2018 ausgestellt. Die Bundesdruckerei wird hierzu eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Bewerber müssen auch keine Angst davor haben, dass sie wochen- oder monatelang auf ihren Führerschein warten müssen. Es ist geplant, dass die Bundesdruckerei dem Bewerber den Führerschein innerhalb von 10 Tagen zugesendet haben muss. Während dieser 10 Tage können die Bewerber die Fahrerlaubnis mithilfe eines vorläufigen Sportbootführerscheins nachweisen, der direkt nach der Prüfung ausgestellt werden kann.

VEREINFACHTES VERFAHREN

Die Bewerber um einen Sportbootführerschein können ihre Anträge auf Zulassung zur Prüfung in Zukunft bis zu einer Woche vor der Prüfung einreichen. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht im ersten Durchlauf, kann er sie schon am nächsten Tag wiederholen; ein vierwöchiges Abwarten zwischen Erst- und Wiederholungsprüfung ist nicht mehr notwendig.

Die theoretische und die praktische Prüfung können künftig auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten, und müssen nicht an einem Tag, absolviert werden. Bisher war dies nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. So kann man z. B. die Urlaubsreise mit einer praktischen Sportbootführerscheinprüfung verbinden und die Theorie zu Hause ablegen. Es bleibt allerdings dabei, dass wenn nicht beide

Teilprüfungen (Theorie und Praxis) innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, die Prüfung als nicht bestanden gilt und man wieder von neuem beginnen muss.

Prüfungen zum Erwerb des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen können in Zukunft auch im Ausland abgenommen werden. Für den Sportbootführerschein-Binnen ist dies jetzt schon möglich.

BINNEN BIS 20 METER LÄNGE

Voraussichtlich soll der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen zum Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen mit Sportbooten unter 20 Metern berechtigen; bisher durfte man nur Sportboot unter 15 Metern fahren. Die 20-Meter-Regelung gilt jedoch nicht auf dem Rhein, hier bleibt es bei unter 15 Metern. Auf den Seeschiffahrtsstraßen wird es weiterhin keine Längenbegrenzung geben.

NEUE GEBÜHRENORDNUNG

Die Gebühren für den Sportbootführerschein werden für den Bewerber transparenter. Viele bedenken nicht, dass derzeit zu den Gebühren für die Prüfung noch die Nebenkosten hinzukommen, die individuell je nach Prüfung entstehen und auf die Bewerber umgelegt werden. Wie teuer der Schein am Ende ist, kann derzeit bei der Beantragung der Zulassung noch gar nicht abgesehen werden.

Dies wird sich mit der neuen Verordnung jedoch ändern. Die Nebenkosten (Raum- und Reisekosten der Prüfer), die derzeit noch „on top“ bezahlt werden müssen, sind in den Gebühren nach der neuen Verordnung bereits enthalten. Es kommen nur die in der Verordnung ausgewiesenen, keine zusätzlichen Kosten, auf die Bewerber zu. Es steht für jeden also von Anfang an fest, welche Kosten zu erwarten sind.

KEINE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

Inhaltlich wird es kaum Änderungen geben. Die Ausbildungsstätten/Sportbootschulen müssen ihre Ausbildung daher nicht vollständig umkrempeln. Die marginalen Änderungen betreffen vielmehr Begrifflichkeiten, aber nicht den Ausbildungs- oder Prüfungsstoff.

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. (DMYV) ist einer der beiden vom BMVI beliehenen Verbände in Deutschland, die Prüfungen zum Erwerb der Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse durchführen und die entsprechenden Scheine ausstellen dürfen. Bei der Erstellung der neuen Sportbootführerscheinverordnung hat der DMYV das BMVI tatkräftig unterstützt.